

Ergänzungen zum Reglement vom 1.12.1970 über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug sowie der Tabelle 2 zu diesem Reglement

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Januar 1971

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 13. Oktober 1970 haben wir Ihnen die Aenderung des Reglementes vom 2.11.1960 über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug sowie der Tabellen 1 - 5 zu diesem Reglement unterbreitet. Unter dem 1. Dezember 1970 haben Sie das neue Besoldungsreglement samt den dazugehörigen Tabellen 1 - 5 beschlossen. Dieses Reglement ist am 1.1.1971 rechtskräftig geworden.

II.

Beim Vollzug des Beschlusses für die Besoldungen pro 1971 zeigte es sich, dass es notwendig ist, folgende zwei materiellen Aenderungen im Reglement bzw. in Tabelle 2 zu berücksichtigen:

1. § 38 Besoldungsreglement "Treue- und Erfahrungszulage"

Gemäss § 38 des Besoldungsreglementes beziehen die hauptamtlichen Funktionäre und Lehrer eine in Tabelle 3 festgelegte Treue- und Erfahrungszulage. Die Anspruchsberechtigung für diese Zulage sollte auch unter gewissen Umständen auf die nebenamtlichen Funktionäre ausgedehnt werden.

In § 78 des neuen Besoldungsreglementes wurde für die Umwandlung von zwei oder mehreren nebenamtlichen Funktionen in ein Hauptamt folgender Grundsatz festgelegt:

"Wenn bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere nebenamtliche Funktionen an einen Amtsinhaber übertragen werden, kann der Stadtrat denselben zu einem hauptamtlichen Angestellten ernennen, sofern die reglementarische Entschädigung für die Nebenämter zusammen mindestens die Besoldung eines Angestellten der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 5 ausmachen."

Dieser Grundsatz für die Umwandlung in ein Hauptamt soll generell ebenfalls gelten für die Anspruchsberechtigung auf die Treue- und Erfahrungszulage des nebenamtlichen Personals, sofern die bezogene Grundentschädigung der Minimalbesoldung der untersten Besoldungsklasse des hauptamtlichen Personals entspricht.

Für die Musiklehrer mit Lehrauftrag müssen wir eine weitergehende Lösung treffen. Beim Ausbau unserer Musikschule für den Unterricht in einzelnen Instrumenten sind wir auf den Beizug spezialisierter Instrumentalisten angewiesen. Der zeitlich auf gewisse Stunden beschränkte Lehrauftrag ist für die betreffenden Musiklehrer Teil eines Vollaamtes, das sich aus verschiedenen derartigen Lehraufträgen an verschiedenen Orten zusammensetzt. Wir dürfen die Träger der für die Musikschule idealen Form von Lehraufträgen besoldungsmässig nicht benachteiligen und denselben deshalb die Treue- und Erfahrungszulage - auch bei kleinem Lehrauftrag - zuerkennen.

Im Besoldungsreglement ist deshalb unter "nebenamtlicher Tätigkeit" folgende Ergänzung aufzunehmen:

Treue- und Erfahrungszulagen

§ 78bis

Nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 5 erreicht und die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

Musiklehrer mit Lehrauftrag haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

2. Tabelle 2

In § 74 gemäss Tabelle 2 ist als "Zulage für Abschluss-, Förder- und Hilfsklassen" ein Betrag von Fr. 1'540.-- vorgesehen. Diese Zulage wurde vom Kantonsrat in der Beratung über die Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen vom 19.11.1970 mit abgestuften Beträgen von Fr. 1'540.-- bis Fr. 2'040.-- beschlossen. Diese Ausdehnung zwingt uns zu einer Tabellenänderung. Wir beantragen folgende neue Formulierung:

| | |
|---|-------------------------------|
| § 74 Zulage für Abschluss-, Förder- und Hilfsklassen | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |
| Zulage an Lehrer an Schulen mit drei oder mehr Klassen mit mehr als 32 Schülern | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Aenderungen des Besoldungsreglementes und der Tabelle 2 zuzustimmen.

Zug, 19. Januar 1971

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
Dr. Ph. Schneider

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND ERGAENZUNGEN ZUM REGLEMENT VOM 1.12.1970 UEBER DIE
BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT ZUG SOWIE
DER TABELLE 2 ZU DIESEM REGLEMENT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 233
vom 19. Januar 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970 wird wie folgt ergänzt:

Treue- und Erfahrungszulagen

§ 78bis

Nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 5 erreicht und die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

Musiklehrer mit Lehrauftrag haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

2. Die in Tabelle 2 zu diesem Reglement unter § 74 beschlossenen Zulagen werden wie folgt neu festgesetzt:

| | |
|---|-------------------------------|
| Zulage für Abschluss-, Förder- und Hilfsklassen | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |
|---|-------------------------------|

| | |
|---|-------------------------------|
| Zulage an Lehrer an Schulen mit drei oder mehr Klassen mit mehr als 32 Schülern | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |
|---|-------------------------------|

3. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1.1.1971 in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ergänzungen zum Reglement vom 1.12.1970 über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug sowie der Tabelle 2 zu diesem Reglement

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage am 29. Januar 1971 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Hegglin beraten.

Die Kommission beschloss einstimmig Eintreten. Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Aenderungen wurden als gerechtfertigt und zweckmässig beurteilt.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Zug, 1. Februar 1971

Für die Geschäftsprüfungskommission:

i.A. Dr. H.R. Barth

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 194

BETREFFEND ERGAENZUNGEN ZUM REGLEMENT VOM 1.12.1970 UEBER DIE
BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT ZUG SOWIE
DER TABELLE 2 ZU DIESEM REGLEMENT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 233
vom 19. Januar 1971

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970 wird wie folgt ergänzt:

Treue- und Erfahrungszulagen

§ 78bis

Nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 5 erreicht und die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

Musiklehrer mit Lehrauftrag haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die Anspruchsberechtigung gemäss § 38 des Besoldungsreglementes gegeben ist.

2. Die in Tabelle 2 zu diesem Reglement unter § 74 beschlossenen Zulagen werden wie folgt neu festgesetzt:

| | |
|---|-------------------------------|
| Zulage für Abschluss-, Förder- und Hilfsklassen | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |
|---|-------------------------------|

| | |
|---|-------------------------------|
| Zulage an Lehrer an Schulen mit drei oder mehr Klassen mit mehr als 32 Schülern | gemäss Lehrerbesoldungsgesetz |
|---|-------------------------------|

3. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf 1.1.1971 in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 16. Februar 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

M. Kündig

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 20. Februar bis zum 22. März 1971.